

Satzung

für die

**Regionale Stiftung der
Landessparkasse zu Oldenburg**

vom 1. Juli 2006 mit der Änderung vom 24. Mai 2016
und 20. März 2024

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	4
§ 2 Stiftungszweck	4
§ 3 Stiftungsvermögen	6
§ 4 Organe der Stiftung	8
§ 5 Kuratorium	9
§ 6 Aufgaben des Kuratoriums	9
§ 7 Vorstand	11
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 9 Geschäftsführer	12
§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	13
§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung	13
§ 12 Aufsicht	15
§ 13 Rechtsfähigkeit	15

Präambel

Als fest mit dem Oldenburger Land verbundenes Kreditinstitut fördert und stärkt die Landessparkasse zu Oldenburg bereits in vielfältiger Weise die heimische Region und schafft damit Werte für die Menschen, die hier zu Hause sind.

Mit der „Regionalen Stiftung“ möchte die LzO zu einer nachhaltigen Stiftungskultur im Oldenburger Land beitragen und viele Bürgerinnen und Bürger für ein gemeinnütziges Engagement zum Wohle ihrer Region gewinnen. Damit dies gelingt, und jedem Interessierten ein Weg offen steht „Gutes zu tun“, bietet das Stiftungskonzept verschiedene Fördermöglichkeiten an: ob Spende, Zustiftung, Stiftungs-Fonds oder eine Treuhandstiftung, alles ist denk- und realisierbar.

Wir würden uns freuen, Sie für eine Beteiligung an dieser Stiftung begeistern zu können. Gemeinsam mit Ihnen können wir als Motor der regionalen Weiterentwicklung dauerhaft viel bewegen. Hierzu laden wir Sie im Rahmen unserer „Regionalen Stiftung“ herzlich ein.

Landessparkasse zu Oldenburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die von der Landessparkasse zu Oldenburg errichtete Stiftung führt den Namen:

Regionale Stiftung der Landessparkasse zu Oldenburg.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Einzelprojekten für Kindergärten, Jugendzentren, Waisenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Altenbegegnungsstätten, Pflegedienste, die berufliche Qualifikation arbeitsloser Jugendlicher, die Integration von Aussiedlern und Ausländerinnen bzw. Ausländern und Jugendbegegnungen;
- b) des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Projekten von Sportvereinen;
- c) von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Veranstaltungen zur Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen sowie durch die Erhaltung und Pflege von Kulturwerten, was auch durch die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften zur Realisierung von Einzelprojekten wie Veranstaltungen, Lesungen, Aufführungen, Ausstellungen und Restaurierungen erfolgen kann;
- d) der Denkmalpflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltender Modernisierung von Kulturdenkmalen sowie deren denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung;

- e) der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Projekten zur Ortsverschönerung, zur Anschaffung, Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Gebäuden; Erhaltung bodenständigen Brauchtums und heimatlicher Eigenart in Mundart, Kleidung, Musik und anderen Formen sowie Erforschung und Verbreitung der Heimat- Regional und Landesgeschichte;
- f) von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Einzelprojekten für Weiterbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Integration und Chancengleichheit;
- g) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Gesundheitsberufe, zur Suchtprävention und Suchtherapie, zur Gesundheitsvorsorge aller Art, zur Verbesserung der Pflege;
- h) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Projekten für Naturreservate, für bedrohte Tierarten und seltene Pflanzen, Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft;
- i) der Rettung aus Lebensgefahr. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Projekten von Lebensrettungsvereinen;
- j) des Tierschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Projekten von Tierschutzvereinen;
- k) des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Einzelprojekten für den Erhalt und Ausbau der erforderlichen technischen Ausstattungen;
- l) des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Einzelprojekten zur Verwirklichung von satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;

- m) von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die direkte Förderung von einzelnen Personen in Notlage;
- n) kirchlicher Zwecke (§ 54 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Realisierung von Projekten für die Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.

Die Stiftung möchte hierbei vor allem Vorhaben unterstützen, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen sind oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können.

- (3) Alle Stiftungszwecke werden jeweils dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i.S. von Absatz 2 zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Die Förderung der Zwecke soll insbesondere im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg erfolgen.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Der Stifter erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, diese sind gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
- (10) Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten, deren Zweck alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung sein können.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen beträgt 1.006.888 EUR. Darüber hinaus verfügt die Stiftung über sonstiges Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) seitens der Landessparkasse oder Dritter unbegrenzt erhöht werden. Das Grundstockvermögen wird durch die vorgenannten Zuwendungen erhöht, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Grundstockvermögen ausdrücklich bestimmt hat – sog. Zustiftungen. Erfolgt eine solche ausdrückliche Zweckbestimmung nicht, sind die Zuwendungen dem sonstigen Vermögen zuzurechnen, es sei denn, dass der Vorstand die Zuführung zum Grundstockvermögen beschließt. Sofern die Zuwendungen in Form von Rechten oder sonstigen Gegenständen erfolgen, bedürfen diese Zuwendungen der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand. Die Annahme von Erbschaften/Vermächtnissen bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand.
- (3) Der Mindestwert für eine Zustiftung beträgt 1.000,00 €. Zugestiftete Sachwerte und Rechte können auf Beschluss vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Zustiftungen ab 250.000,00 € können als Sondervermögen (sog. Stiftungsfonds) mit Auflagen verbunden sein, soweit sie einem der Stiftungszwecke dienen. Mit der Auflage kann der Zustifter die Förderung eines konkreten Projektes innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Abs. (2) für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benennen. Der Stiftungsfonds kann auf Wunsch des Zustifters mit seinem Namen verbunden werden. Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird.
- (5) Zuwendungen in Form von Spenden sind ab einem Betrag von 10,00 € möglich. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.
- (6) Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung, das Grundstockvermögen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (7) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und aus Zuwendungen der Landessparkasse oder Dritter dienen vorbehaltlich des

Abs. (8) der unmittelbaren Erfüllung der Stiftungszwecke, soweit sie nicht zur Deckung der auf ein Minimum zu beschränkenden Verwaltungskosten benötigt werden.

- (8) Die Stiftung ist berechtigt, jeweils im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Stiftungszwecke nachhaltig zu erfüllen. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

- (9) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus für:
 - a) satzungsgemäße steuerbegünstigte Fördermaßnahmen oder
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen verwendet wird.

- (10) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Landessparkasse zu Oldenburg und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium und
 - b) der Vorstand¹.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

- (3) Die Zuwendungen von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.

- (4) Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Hierbei sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint und angesprochen.

- (5) Mitglieder der Organe haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung der Organmitglieder liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln (§ 84a Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB).
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Organ schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Organ aus.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus entsandten, geborenen und ggf. kooptierten Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder beträgt mindestens zehn und maximal zwölf Personen.
- (2) Die Träger der Landessparkasse zu Oldenburg - dieses sind die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg - entsenden jeweils ein Mitglied in Person ihres Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Vertreter im Amt. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte kann auch einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner dauerhaften Vertretung oder seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen. Die Beauftragung muss der Stiftung zuvor in jedem Einzelfall schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg sind – soweit sie nicht dem Stiftungsvorstand angehören – geborene Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Träger und Gebietskörperschaften sowie die Landessparkasse zu Oldenburg haben gegenüber der Stiftung die Personen zu benennen, von denen sie gemäß Abs. (2) und (3) vertreten werden.
- (5) Die entsandten und geborenen Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, bis zu zwei weitere Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Mehrheit zu kooptieren.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich; danach entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliedschaft der entsandten und geborenen Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war. Das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen. Die Amtsdauer der kooptierten Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre, eine – auch mehrfache – erneute Kooptation ist möglich.

- (8) Für ein ausgeschiedenes entsandtes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
1. Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand der Stiftung,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
 3. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 4. Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
1. Änderung der Satzung,
 2. Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Stipendien,
 3. Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes und der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium beschließt, sofern nicht anders in dieser Satzung geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Sitzungen des Kuratoriums können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Sitzung des Kuratoriums). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Sitzung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rederecht, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Teilnahme an der virtuellen Sitzung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Organmitglieder untereinander ermöglicht. Das Kuratorium ist

beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. In diesem Fall ist ein Beschluss angenommen, wenn mindestens 51 % der Mitglieder des Kuratoriums dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören mindestens vier und maximal sechs Personen an.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstandsvorsitzenden der Landessparkasse als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Landessparkasse zu Oldenburg,
 - c) dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung,
 - d) einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg, über dessen Benennung deren Gesamtvorstand entscheidet – die vorgenannten Mitglieder sind geborene Mitglieder -
sowie
 - e) bis zu zwei von allen geborenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern – kooptierte Vorstandsmitglieder -.
- (3) Die Amtsdauer der geborenen Vorstandsmitglieder entspricht der des Amtes, das für ihre Berufung maßgebend war. Die Amtsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine – auch mehrfache – erneute Kooptation ist möglich.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so

wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 3. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung, Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
 4. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
 5. Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten 5 Monate; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde,
 6. Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium,
 7. Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme,
 8. Vorschlag über die Änderung der Satzungsbestimmungen,
 9. Vorschlag über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand ist, sofern ihm nur geborene Vorstandsmitglieder angehören, beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind, im Übrigen, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- Weitere Einzelheiten kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung regeln.
- (4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung über Förderungsmaßnahmen hinzuziehen.
- (5) Sitzungen des Vorstands können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Sitzung des Vorstands). § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann der Stiftung einen anderen Stiftungszweck geben oder einen der Zwecke erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Diese Voraussetzung liegt insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann (§ 85 Abs. 1 BGB). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung – in anderer Weise als nach Absatz 1 – beschließen oder es können andere prägenden Bestimmungen der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend im vorgenannten Sinne sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen (§ 85 Abs. 2 BGB).
- (3) Nicht von Absatz 1 und 2 erfasste Änderungen der Stiftungssatzung können vom Kuratorium beschlossen werden, wenn dies der Erfüllung eines Stiftungszweckes oder mehrerer der Stiftungszwecke dient (§ 85 Abs. 3).

- (4) Eine Zulegung der Stiftung – als übertragender Stiftung – auf eine andere Stiftung (d.h. eine Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes auf die übernehmende Stiftung sowie das Erlöschen der übertragenen Stiftung) ist unter den Voraussetzungen des §§ 86, 86b-86h BGB zulässig. Dies setzt insbesondere voraus, dass sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung i.S. von § 85 BGB nicht ausreicht, um eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu gewährleisten. Im Weiteren ist der Abschluss eines Zulegungsvertrages erforderlich.
- (5) Eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, d.h. die Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung des jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung ist unter den Voraussetzungen der §§ 86a-86h BGB zulässig.
- (6) Satzungsänderungen nach § 11 Abs. (1) bis (5) beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss nach § 11 Abs. (1), (2), (4) und (5) bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (7) Satzungsänderungen nach § 11 Abs. (1)-(3) bedürfen jeweils der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde, Satzungsänderungen nach § 11 Abs. (4) und (5) jeweils der Genehmigung der für die übertragende und übernehmende Stiftung zuständigen Landesbehörden.
- (8) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr dauernd und nachhaltig zulassen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstands und einer Dreiviertelmehrheit des Kuratoriums.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der nachfolgenden Zwecke:

Die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe;
- b) des Sports;
- c) von Kunst und Kultur;
- d) der Denkmalpflege;
- e) der Heimatpflege und Heimatkunde;
- f) von Erziehung, Volks- und Berufsbildung;

- g) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;

- h) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- i) der Rettung aus Lebensgefahr;
- j) des Tierschutzes;
- k) des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes;
- l) des Wohlfahrtswesens;
- m) von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO;
- n) kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde gefasst werden.

§ 12

Aufsicht

- (1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, sowie
 - innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Auflösung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Rechtsfähigkeit

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Oldenburg, den

Regionale Stiftung
der Landessparkasse zu Oldenburg
Der Vorstand

Michael Thanheiser

Jürgen Rauber